

Geschäftsverzeichnissnr. 6445
Entscheid Nr. 31/2017 vom 23. Februar 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 30. Mai 2016 in Sachen der Architektenkammer gegen die « DBFM Scholen van Morgen » AG, dessen Ausfertigung am 8. Juni 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung der Architektenkammer nicht die Zuständigkeit erteilt, gegen jeden Verstoß gegen die Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Architektentitels und -berufs vor Gericht aufzutreten, und zwar weder als Zivilpartei vor dem Strafrichter, nach direkter Ladung oder nicht, noch als Klägerin vor dem Zivilrichter, sei es zum Erhalt von Schadenersatz oder zur Erwirkung von Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes gegen die Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Architektentitels und -berufs, obwohl eine Berufsvereinigung auf Schadenersatz wegen Beeinträchtigung der Interessen, zu deren Schutz sie gegründet wurde, klagen und zum Schutz der persönlichen Rechte, die ihre Mitglieder als Teilhaber beanspruchen können, vor Gericht auftreten kann, so dass sie auch vor dem Zivilrichter als Klägerin Maßnahmen zur Verhinderung der Beeinträchtigung eines beruflichen Interesses fordern kann? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer (nachstehend: Gesetz vom 26. Juni 1963), der bestimmt:

« Die Architektenkammer hat als Auftrag, die Standesregeln für den Architektenberuf festzulegen und ihre Einhaltung zu gewährleisten. Sie wacht über Ehre, Diskretion und Würde der Mitglieder der Kammer in der Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihres Berufs. Sie meldet der Gerichtsbehörde jeden Verstoß gegen die Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Architektentitels und -berufs ».

B.1.2. Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, ausgelegt in dem Sinne, dass dadurch der Architektenkammer nicht die Befugnis erteilt werde, entweder als Zivilpartei vor dem Strafrichter oder als klagende Partei vor dem Zivilrichter aufzutreten gegen Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Architektentitels und -berufs, während ein Berufsverband im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsverbände wohl vor

den ordentlichen Gerichten auftreten könne zum Schutz der Interessen, für die er gegründet worden sei.

B.2.1. In Artikel 17 des Gerichtsgesetzbuches ist für die Zulässigkeit einer Klage vor den ordentlichen Gerichten vorgeschrieben, dass ein « Interesse » an der Klageerhebung nachgewiesen wird. Dieses Erfordernis eines Interesses gilt, als allgemeines Recht des Gerichtsverfahrens, sowohl für die natürlichen Personen als auch für die juristischen Personen. Sie ist die Folge des Bemühens, die Popularklage nicht zuzulassen.

B.2.2. Artikel 17 des Gerichtsgesetzbuches gilt unbeschadet der Gesetze, die der Gesetzgeber annehmen könnte, um Vereinigungen oder anderen juristischen Personen ein spezifisches Klagerecht zu gewähren.

B.3.1. Ein Berufsverband ist laut Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsverbände eine Vereinigung, « die ausschließlich zum Zwecke der Untersuchung, des Schutzes und der Förderung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder gegründet worden ist ».

B.3.2. Aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1898 « kann [der Verband] sowohl als Kläger denn auch als Beklagter für die Verteidigung der individuellen Rechte, die ihre Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied besitzen, vor Gericht auftreten, unbeschadet des Rechts dieser Mitglieder, direkt gerichtlich vorzugehen, sich der Klage anzuschließen oder dem Verfahren beizutreten ».

B.3.3. Aus den vorerwähnten Bestimmungen geht die Möglichkeit für einen Berufsverband hervor, vor Gericht aufzutreten zur Verteidigung der Berufsinteressen seiner Mitglieder. So hat der Kassationshof geurteilt, dass « ein Berufsverband, der gesetzlich anerkannt ist [...], entweder durch Einreichen einer Zivilklage oder durch eine direkte Ladung die Wiedergutmachung des Schadens fordern kann, der sich aus der Beeinträchtigung der Interessen ergibt, zu deren Schutz er gegründet wurde, insbesondere die Berufsinteressen materieller oder moralischer Art; dass er gleichzeitig vor Gericht auftreten kann zum Schutz der persönlichen Rechte, den seine Mitglieder als Teilhaber beanspruchen können » (Kass., 10. Februar 1988, *Arr. Cass.*, 1987-1988, Nr. 355).

B.4.1. Die Architektenkammer ist eine öffentlich-rechtliche Berufskörperschaft, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer gegründet wurde. Durch diese Bestimmung wurde ihr die Rechtspersönlichkeit verliehen. In

ihr sind verpflichtend alle Personen zusammengeschlossen, die den Architektenberuf ausüben.

B.4.2. Die Aufgaben der Architektenkammer sind durch Gesetz festgelegt. Durch den fraglichen Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 wird die Architektenkammer unter anderem damit beauftragt, den Zugang zum Beruf zu regeln, die Ausübung dieses Berufs zu überwachen und der Gerichtsbehörde jeden Verstoß gegen die Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Architektentitels und -berufs zu melden. Gemäß den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung hat die Kammer unter anderem als Aufgabe den « Schutz der Architekten gegen jeden Verstoß gegen die Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Architektentitels und -berufs » (*Parl. Dok.*, Senat, 1961-1962, Nr. 299, S. 10).

B.5.1. Zwischen der Architektenkammer und den anerkannten Berufsverbänden bestehen objektive Unterschiede, sowohl hinsichtlich ihrer Rechtsform als auch hinsichtlich des Inhalts ihres Auftrags.

Sie besitzen jedoch beide als Rechtsperson eine vollständige Handlungsfähigkeit im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags. Folglich ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass sie anders behandelt werden, wenn sie vor Gericht auftreten möchten zum Schutz des Auftrags, den der Gesetzgeber ihnen anvertraut hat. Diese Feststellung trifft umso mehr zu, als ein Berufsverband freiwillig gegründet wird, während die Kammer durch den Gesetzgeber verpflichtend mit dem ihr zuerkannten Auftrag befasst wird.

B.5.2. In der Auslegung, dass er es nicht zulässt, dass die Architektenkammer im Fall von Verstößen gegen die Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Architektentitels und -berufs vor Gericht auftreten kann, verletzt Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 daher auf diskriminierende Weise die Rechte dieser Rechtsperson und ist er nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. In dieser Auslegung ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

B.6.1. Die fragliche Bestimmung kann jedoch auch so ausgelegt werden, dass die Architektenkammer im Fall von Verstößen gegen die Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Architektentitels und -berufs vor Gericht auftreten kann.

B.6.2. Die Befugnis der Architektenkammer, « der Gerichtsbehörde jeden Verstoß gegen die Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Architektentitels und -berufs » zu melden, kann nämlich als eine Ermächtigung durch den Gesetzgeber, in einem solchen Fall vor Gericht aufzutreten, verstanden werden. In den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung

wurde angemerkt, dass in dem Fall, dass Verstöße « durch Drittpersonen gegen die Ehre und die Würde des Architektentitels begangen werden, [...] die Kammer selbst nicht befugt [ist], aufzutreten, und [...] das Einschreiten der Gerichtsbehörde das einzige Mittel [ist], um dagegen anzugehen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1961-1962, Nr. 361, S. 4). Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Schutzes der Architekten, die der Kammer zugewiesen ist und die in den in B.4.2 zitierten Vorarbeiten angeführt wurde, verhindert der Wortlaut der fraglichen Bestimmung daher nicht die vorerwähnte Auslegung.

B.6.3. Artikel 37 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 bestimmt übrigens, dass der nationale Rat die Kammer vertritt und dass er für die Kammer auftritt, sowohl um gerichtlich vorzugehen als auch um auszubedingen oder sich zu verpflichten. Laut Artikel 38 Nr. 8 des vorerwähnten Gesetzes hat der nationale Rat unter anderem auch als Auftrag, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Zieles der Kammer erforderlich sind.

B.6.4. Es obliegt den ordentlichen Gerichten, wenn eine Klage durch die Architektenkammer anhängig gemacht wird, zu prüfen, ob diese zum Schutz des Auftrags dient, den der Gesetzgeber der Kammer erteilt hat.

B.7. In der Auslegung im Sinne von B.6.1 ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Architektenkammer im Falle von Verstößen gegen die Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Architektentitels und -berufs nicht vor Gericht auftreten kann.

- Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Architektenkammer im Falle von Verstößen gegen die Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Architektentitels und -berufs vor Gericht auftreten kann.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Februar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot